

Richtlinien für Lager mit Kindern und Jugendlichen

Richtlinien für Lager der SAJV und des DOJ

Letzte Anpassung, 23. Dezember 2021

Einführung

Diese Richtlinien sollen Veranstalter*innen und Organisationen einen schnellen und sicheren Weg aufzeigen, wie sie verantwortungsbewusst Aktivitäten planen und durchführen können.

Empfehlung des BAG, BASPO, BSV und BAK

Aufgrund der besorgniserregenden epidemiologischen Lage empfiehlt das BAG, BASPO, BSV und BAK über die Festtage und im Januar 2022 keine Lager mit Kindern und Jugendlichen durchzuführen, sondern als Alternative Tagesaktivitäten im Freien ohne Übernachtung zu organisieren. Für den Februar 2022 kann heute noch keine Empfehlung abgegeben werden. Diese hängt von der Entwicklung der epidemiologischen Lage ab (gleichzeitiges Auftreten der Virusvarianten Delta und Omikron).

Wichtig ist, dass bei Ihrer Durchführung verantwortungsbewusst mit Risiken umgegangen wird und die geltenden Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus berücksichtigt werden. Die SAJV und der DOJ haben folgende Richtlinien entwickelt, um die Sicherheit und den Erfolg der Lager zu gewährleisten, basierend auf den Kriterien des BAG, des BSV, des BAK und des BASPO¹. Die Durchführung von Lagern ist nur unter Einhaltung der behördlichen Vorgaben grundsätzlich möglich. Für Lager von Vereinen und ähnlichen Organisationen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen (Art. 10 ff. der Covid-19-Verordnung besondere Lage). Demnach müssen Lagerorganisatoren Schutzkonzepte erarbeiten und umsetzen. Diese sind gemäss den Rahmenvorgaben auszugestalten.

Vorbemerkung zum Covid-Zertifikat

Für alle Personen ab 16 Jahren (Teilnehmende und Begleitpersonen) gelten hingegen folgende Regeln:

- Zertifikatspflicht 2G (geimpft oder genesen) und Maskenpflicht in Innenräumen.
- Werden im Lager in Innenräumen Aktivitäten durchgeführt, die nicht mit dem Tragen einer Maske vereinbar sind (z.B. intensive Sportarten betreiben oder Musizieren), dann gilt an jedem Tag, an welchem solche Aktivitäten durchgeführt werden, die Zertifikatspflicht 2G+ (d.h. Test-Zertifikat oder Impf- bzw. Genesungszertifikat max. 120 Tage).
- Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten im Freien gelten momentan keine Einschränkungen.

¹ <https://www.jugendundsport.ch/de/corona/faq.html#3> (Stand 23.12.2021)

Die Lagerleitenden sind verpflichtet, die Zertifikate von allen Teilnehmenden, Begleit- und Betreuungspersonen zu überprüfen.

In gewissen Kantonen werden zusätzliche Vorschriften betreffend der Anzahl Teilnehmer*innen gemacht. Daher muss im Vorfeld des Lagers unbedingt abgeklärt werden, ob spezifische kantonale Vorschriften bestehen (Link zu einer Sammlung von Vorgaben weiter unten im Dokument). In jedem Fall muss die maximale Teilnehmer*innenanzahl im Schutzkonzept festgelegt werden sowie allfällige Vorgaben des Lagerhauses oder -platzes berücksichtigt werden. Darüber hinaus müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden: Innen- und Aussenräume, Infrastruktur, die Möglichkeit, Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu gewährleisten, die Art der Aktivitäten, die Anwesenheit von Fachkräften, der Schutz des Personals, das Alter der Kinder und Jugendlichen sowie die Altersmischung in den Gruppen.

Vorbemerkung zur Distanzregel und Maskenpflicht

Die allgemeinen Hygiene- und Distanzregeln sind einzuhalten. Bei einem Lager können aus praktischen Gründen die Abstandsregeln nicht immer eingehalten werden. Das Einhalten der Abstandsregel von 1,5 Metern bleibt mit den Hygieneregeln die aus epidemiologischer Sicht wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern.

Maskenpflicht in Innenräumen durchsetzen: Rechtlich gilt eine Maskenpflicht in Innenräumen für alle Teilnehmenden und Leitenden ab 12 Jahren. Die Maskenpflicht wird aber auch für jüngere Teilnehmende empfohlen. Ausnahmen sind möglich beim Essen/Trinken (sitzend konsumieren), beim Duschen und im Schlafraum.

Aktivitäten in Innenräumen ohne Maske nur mit 2G+ ermöglichen: Für über 16-jährige Teilnehmende und Leitende, die bei der Ausübung von Aktivitäten in Innenräumen keine Maske tragen können, beispielsweise beim Musizieren oder Schwimmen, muss die 2G+-Regel durchgesetzt werden

12 Schritte zum verantwortungsbewussten Lager im Dezember 2021 – Januar 2022

Vor dem Lager-Start: Abklären, ob es spezielle kantonale Auflagen gibt, beispielsweise betreffend maximale Teilnehmer*innenanzahl.

- 1) Eigenes Schutzkonzept erstellen und mit allfälligem Schutzkonzept des Lagerhauses oder -platzes abstimmen und eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist. Eine einfache Vorlage, die ihr für eure Aktivität anpassen könnt, findet ihr hier: <https://www.sajv.ch/de/dienstleistungen/coronavirus/>.
- 2) Die Teilnehmer*innen und deren Eltern über das Schutzkonzept informieren und auch deutlich kommunizieren, dass Personen mit Symptomen nicht am Lager teilnehmen dürfen. Ebenfalls darüber informieren, dass die Distanzregeln nicht immer eingehalten werden können und daher alle Kontaktdaten erfasst werden.
- 3) Kontaktdaten des*der lokalen Arztes*Ärztin und des*der Kantonsarztes*ärztin organisieren und im Schutzkonzept festhalten.
- 4) Es wird aber dringend empfohlen, alle Teilnehmenden vor dem Beginn des Lagers zu testen. Diese Empfehlung gilt sowohl für Teilnehmende und Leitende über 16 Jahren mit 2G (geimpft oder genesen) wie auch für Teilnehmende zwischen 12 und 16 Jahren, für die empfohlen wird, die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) anzuwenden. Das genaue Testverfahren sollte nach kantonalen Vorgaben erfolgen bzw. mit deren Behörden abgesprochen sein.

Während dem Lagerbetrieb:

- 5) Ab 16-Jahren: Für alle Teilnehmenden und Leitenden ab 16 Jahren gilt eine Zertifikatspflicht 2G. Die Kursleitenden sind verpflichtet, das Zertifikat zu Beginn des Lagers von allen Teilnehmenden zu überprüfen. Werden im Lager in Innenräumen Aktivitäten durchgeführt, die nicht mit dem Tragen einer Maske vereinbar sind (z.B. intensive Sportarten betreiben oder

Musizieren), dann gilt an jedem Tag, an welchem solche Aktivitäten durchgeführt werden, die Zertifikatspflicht 2G+ (d.h. Test-Zertifikat oder Impf- bzw. Genesungszertifikat max. 120 Tage).

- 6) Tracing und Tracking ist zentral. D.h. neben der im Vorfeld erstellen Anmelde-Liste wird während dem Lager laufend erfasst, wenn neue Leute dazu stossen, Leute das Lager verlassen, Personen das Lager besuchen oder Teilnehmer*innen Kontakt mit Aussenstehenden haben.
- 7) Bei grösseren Lagern sinnvolle Untergruppen bilden, damit im Ernstfall nicht das ganze Lager unter Quarantäne gestellt werden muss. Die Untergruppen führen die Aktivitäten, Mahlzeiten und Übernachtungen gemeinsam durch und mischen sich nicht mit anderen Untergruppen.
- 8) Hygienemassnahmen konsequent anwenden. Unter anderem regelmässiges, gründliches Händewaschen, keine Hände schütteln, keine Körperkontakte, usw.
- 9) Die Abstandsregeln gelten für alle Personen und sollten so gut wie möglich und mit gesundem Menschenverstand angewendet werden. Denn auch wenn bei einem Lagerbetrieb nicht garantiert werden kann, dass der Abstand in allen Situationen eingehalten werden kann, heisst das nicht, dass die Distanzregeln überflüssig oder unwirksam geworden sind. Distanz halten bleibt wichtig um die Ausbreitung des Virus so stark wie es nur geht einzudämmen.
- 10) Bei erhöhter Übertragungswahrscheinlichkeit (z.B. viel Aktivität drinnen, Chöre etc.) ist eine weitere Testung aller Teilnehmenden während oder am Ende des Lagers dringend empfohlen. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist der Kantonsarzt des Wohnorts der positiv getesteten Person zu informieren. Er entscheidet, wer nach Kontakt mit der infizierten Person in Quarantäne gehen muss.
- 11) Bei einem Verdacht sofort den*die lokalen Arzt*Ärztin beiziehen und die Person so schnell wie möglich testen. Der*die Arzt*Ärztin kann sagen, ob es sich um eine COVID-19-Erkrankung handelt oder nicht. Bei einem Ernstfall wird de*/die Kantonsarzt*ärztin informiert welche*r die weiteren Massnahmen für das Lager definiert.

Nach dem Lager:

12) Liste der Teilnehmer*innen bis 14 Tage nach dem letzten Lagertag aufbewahren.

Falls ihr für einzelne Punkte Hilfe und Unterstützung braucht, steht euch die SAJV bzw. der DOJ jederzeit zur Verfügung.

Kontakt:

SAJV: Isabelle Quinche, isabelle.quinchea@sajv.ch

DOJ: Marcus Casutt, marcus.casutt@doj.ch